

Krabbelstubenordnung für die Krabbelstube Alberndorf gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2026

I. Betrieb einer Krabbelstube

Die Gemeinde Alberndorf in der Riedmark (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Krabbelstube nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBL.Nr. 39/2007 i.d.F. LGBL. Nr. 94/2017, mit dem Sitz in Alberndorf, Kalchgruberstraße 2.

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr der Krabbelstube beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Hauptferien beginnen jeweils 4 Wochen nach Schulschluss in der Volksschule Alberndorf und enden mit dem Beginn des neuen Arbeitsjahres.
3. Die Weihnachtsferien richten sich nach den Ferien der Volksschule Alberndorf.

III. Öffnungszeit

1. Die Öffnungszeit der Krabbelstube wird von Montag bis Freitag von 07.30 bis 14.30 Uhr festgesetzt.
2. Für die Krabbelstube wird ein Frühdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr angeboten.
3. Die Krabbelstube wird mit Mittagsbetrieb geführt.
4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Krabbelstube geschlossen.
5. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich nicht überschreiten.
6. An Zwickeltagen, Pfingstdienstag, schulautonomen Tagen sowie nach Schulschluss werden Sammelgruppen gebildet, wenn sich nicht genügend Kinder anmelden (mind. 3 Kinder in einer Gruppe).
7. In den Herbst-, Semester- und Osterferien gibt es einen eingeschränkten Betrieb mit Sammelgruppen nach Bedarf.

IV. Aufnahme in die Krabbelstube

1. Die Krabbelstube ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 i.d.g.F. für Kinder ab dem 12. Lebensmonat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres allgemein zugänglich. Gemäß Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007 i.d.g.F. darf die Krabbelstube in einzelnen Ausnahmefällen von Kindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr weiter besucht werden, insbesondere wenn die Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, bestätigt, dass für das Kind kein Kindergartenplatz zur Verfügung steht und das Kind zu Beginn des Betriebsjahres der Krabbelstube das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder dadurch kein unter 3-jähriges Kind abgewiesen werden muss.
2. Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/ Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich jeweils bis spätestens 31.3. bei der Kindergartenleitung zu erfolgen. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) Impfbescheinigung,

- d) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten;
 - e) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern;
 - f) Meldezettel (falls der Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Alberndorf ist).
3. Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens 2/3 Tage umfassen.
 4. Die Gemeinde Alberndorf in der Riedmark entscheidet bis 30. 6. über die Aufnahme in die Krabbelstube und teilt diese den Eltern/Erziehungsberechtigten mit.
 5. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
 6. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

V. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

1. Die Eltern haben für den Besuch der Krabbelstube entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark einen Kostenbeitrag zu leisten.
2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern/Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge und
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
3. Der Besuch der Krabbelstube ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13.00 Uhr beitragsfrei.
4. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages gem. § 28 Oö. Kinderbetreuungsgesetz i.d.g.F. durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

VI. Abmeldung/Ummeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Krabbelstubenleitung zu erfolgen.

Die Ummeldung eines Kindes beim Besuch der Krabbelstube ist nur einmal im Semester je nach verfügbaren Platzressourcen sowie unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen zulässig und diese ist mittels Bestätigung nachzuweisen.

Unter die berücksichtigungswürdigen Gründe fallen:

1. Berufliche Gründe:
 - Kündigung
 - Änderung des Beschäftigungsmaßes, beruflicher Wechsel
2. Familiäre Gründe:
 - Scheidung/Trennung/Tod (auch einer notwendigen Aufsichtsperson)
 - Karenzierung
 - Umzug in eine andere Gemeinde
 - Wohnsitzänderung innerhalb der Gemeinde (Bustransport)

VII. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a. die Eltern/Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c. der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.
- d. die Angaben bei der Anmeldung nicht korrekt bzw. unvollständig sind.
- e. die Mutter in Mutterschutz und darauffolgend einer der Elternteile in Karenz geht.
- f. Falls keine Ressourcen mehr zur Verfügung stehen, geht bei Arbeitslosigkeit eines Elternteiles nach drei Monaten der Anspruch auf einen Krabbelstufenplatz verloren.

Diese Vereinbarung gilt für den Fall, dass der Krabbelstufenplatz anderweitig gebraucht wird.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

VII. Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Krabbelstube einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Gemeinde Alberndorf in der Riedmark spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

IX. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Eltern/Erziehungsberechtigte haben die Krabbelstubenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Krabbelstubenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Krabbelstube wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der Krabbelstube können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
4. Eltern/Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Krabbelstube regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert, die Krabbelstube zu besuchen, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten davon unverzüglich die Krabbelstubenleitung unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

5. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Krabbelstube verbringt.
6. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Krabbelstube zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube beginnt mit der Übernahme des Kindes. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Krabbelstube besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Krabbelstubenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
7. Eltern/Erziehungsberechtigte haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Krabbelstubenbesuchs unverzüglich spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern/Erziehungsberechtigten nachweislich um einen Platz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen bzw. ist die Zustimmung über die Leistung eines Gastbeitrages vorzulegen.

X. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Krabbelstube ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

XI. Inkrafttreten:

1. Diese Krabbelstubenordnung tritt mit 1. September 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Martin Tanzer eh.